

Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Maintal Immobilien Gesellschaft mbH & CO KG

in der Fassung
des Aufsichtsratsbeschlusses vom xx.xx.2017

Der Aufsichtsrat der

Maintal Immobilien Gesellschaft mbH & Co KG

hat folgende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung

1. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführer ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat erlassenen Arbeitsanweisungen und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, jederzeit Besprechungen mit der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung anzuberaumen und zu führen.
3. Pflicht der Geschäftsführer ist die Führung der Geschäfte der Gesellschaft auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und insbesondere der Pflege eines guten Einvernehmens mit den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Belegschaft.

§ 2 Gesamtverantwortung und Beschlussfassung

1. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung unbeschadet der Ressortzuständigkeit gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführer unterrichten sich über alle wesentlichen Vorkommnisse, auch wenn ausschließlich der jeweils eigene Geschäftsbereich betroffen ist.
2. Wöchentlich, mindestens jedoch zweimal im Monat, findet unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Geschäftsführung – oder falls ein solcher nicht bestellt wurde unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Geschäftsführung - eine Geschäftsführersitzung statt, in der alle wesentlichen Vorkommnisse und Entwicklungen, insbesondere die
 - operative Lageentwicklung,
 - der Stand der von der Gesellschaft geführten Projektentwicklungen und Bauprojekte, einschließlich des Standes der hierfür durchzuführenden Vergaben und Veräußerungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Budget- und der Terminplanung,

- die Liquiditätslage (kurzfristig),
- die Ertragslage,
- die Umsatzentwicklung,
- und die Personalentwicklung

der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen erörtert werden. Der Vorsitzende kann im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Geschäftsführer vertreten werden. Über die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse ist eine vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die den übrigen Geschäftsführern unverzüglich zugeleitet wird.

3. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer leitet jeder Geschäftsführer den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Ist der verantwortliche Geschäftsführer nicht erreichbar und besteht Gefahr im Verzug, so kann jeder andere Geschäftsführer an Stelle des zuständigen Geschäftsführers handeln. Er ist jedoch gehalten, den zuständigen Geschäftsführer unverzüglich von dem Ergebnis und den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt im Fall einer urlaubs-, krankheits- oder reisebedingten Abwesenheit eines Geschäftsführers.

§ 3 Vorsitzende der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen. Aufgabe des Vorsitzenden ist die federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen einschließlich aller für den Erfolg der Projekte wesentlichen Themen, die Koordinierung der Tätigkeit der Geschäftsführer und die rechtzeitige und umfassende Information des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende der Geschäftsführung wirkt auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats festgelegten Unternehmensziele hin und sorgt für eine Harmonisierung der Maßnahmen, die von den einzelnen Geschäftsführern im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung getroffen werden.

§ 4 Aufgaben der einzelnen Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer sind jeweils für einen Geschäftsbereich zuständig, die sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügten und als deren Bestandteil geltenden Geschäftsverteilungsplan ergeben.
2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsverteilungsplan jederzeit ändern oder aufheben. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Änderungen in den Geschäftsbereichen, die nicht grundlegender Natur sind, zu veranlassen; hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.

§ 5 Maßnahmen der gesamten Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer entscheiden gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch alle Geschäftsführer vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a. alle Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen oder seiner Information dienen,
 - b. Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Geschäftsführer betreffen,
 - c. sonstige Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung,
 - d. die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, auch soweit sie im Rahmen und für Rechnung eines Dritten getätigt werden:
 - i. Erwerb, Veräußerung, Belastung in Anlagevermögen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro,
 - ii. Gründung, Liquidation, Schließung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften,
 - iii. außerhalb des mit einem Gesellschafter vereinbarten Cashpoolings: Aufnahme und Gewährung von Krediten, auch wenn die Laufzeit innerhalb eines Jahres liegt,
 - iv. Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - v. Aufstellung der Tagesordnung für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen,
 - vi. alle tariflichen Angelegenheiten,
 - vii. die Einleitung von Vergabeverfahren und der Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Gütern, Werks- und Dienstleistungen, einschließlich der Änderung bestehender Vereinbarungen, mit einem Wert von
 - entweder mehr als 50.000 Euro, wenn im WiPlan nicht enthalten, oder
 - mehr als 100.000 Euro für Planungs- und Steuerungsleistungen oder
 - mehr als 500.000 Euro für sonstige Leistungen,
 - viii. Freigabe von Rechnungen ohne Bestellbezug mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro,
 - ix. Einleitung und Führen von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro.
2. Jeder Geschäftsführer ist auch in sonstigen Angelegenheiten jederzeit berechtigt, einen Beschluss der gesamten Geschäftsführung herbeizuführen.
3. Wird der Vorsitzende der Geschäftsführung überstimmt, so hat er das Recht, den betreffenden Beschluss zu suspendieren und unverzüglich einen Aufsichtsratsbeschluss herbeizuführen.
4. Geschäftsführungsbeschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Sie können in einer Geschäftsführersitzung oder außerhalb, auch durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden. Wird wegen Gefahr im Verzug

mündlich oder fernmündlich beschlossen, so ist das Abstimmungsergebnis unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich zu fixieren und den übrigen Geschäftsführern zu übersenden.

§ 6 Bericht an den Aufsichtsrat

1. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Quartal einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der von der Gesellschaft betreuten Projektentwicklungen und Bauprojekte zur Beratung vorzulegen. Im Übrigen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz zu unterrichten.
2. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt der Geschäftsführung unter Koordination des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

§ 7 Zustimmung durch den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan) erteilt worden ist. Das Zustimmungserfordernis gilt auch, falls die nachstehenden Geschäfte und Maßnahmen bei Tochtergesellschaften vorgenommen werden sollen:

- a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- b. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
- c. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
- d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung im Rahmen von im Wirtschaftsplan genehmigter Projekte,
- e. Vornahme von Investitionen (Projektentwicklungen, Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen), soweit 100.000 Euro im Einzelfall oder 1,0 Mio Euro im Geschäftsjahr überschritten werden,
- f. Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als 500.000 Euro p.a. verpflichten,
- g. die Einleitung von Vergabeverfahren und der Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als 500.000 Euro verpflichten oder die das hierfür im WiPlan freigegebene Budget um mehr als 100.000 Euro überschreiten,
- h. Festlegung und Änderung der Aufbauorganisation der Gesellschaft betreffend die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung,
- i. Festlegung und Änderung der Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft,
- j. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als sechs Monate oder die Jahresvergütung mehr

- als das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt,
- k. Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen
 - l. Einleitung und Führen von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro.
 - m. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind (z.B. bedeutsame Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge)
2. Die Geschäftsführung hat zudem zu den in § 12 der Satzung aufgeführten Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
 3. In dringenden Fällen, in denen auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig möglich ist, können wichtige Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dem zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
 4. Der Aufsichtsrat ist befugt, weitere Geschäfte über die in § 15 Abs. 3 der Satzung genannten hinaus an seine Zustimmung zu binden (§ 15 Abs. 4 der Satzung).

§ 8 Abwesenheit von Geschäftsführern

Der Urlaub der Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den anderen Geschäftsführern geregelt.

Maintal, den

Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende